



Erstellung:
gez. Christopher Wagner / SCM

Freigabe:
gez. Thomas Schwamborn / Ltg. P&L

Verteiler: alle Abteilungen der HJS via Intranet

Inhaltsverzeichnis

1. ZIEL	3
2. ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNG	4
2.1 Verpackungsrecycling und Abfallvermeidung	4
2.2 Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien	5
2.3 Verschließen von Packmitteln.....	6
2.4 Gefahrgutkennzeichnung.....	6
2.5 Standardabmessungen	6
2.6 Verpackungsplanung	7
2.7 Einwegverpackung.....	7
2.8 Mehrwegverpackung	7
2.9 Lieferanteneigene Verpackung	8
2.10 Steuerung und Verwaltung von Mehrwegverpackung	8
2.10.1 Allgemeines.....	8
2.10.2 Ladungsträgersteuerung.....	8
2.10.3 Beschaffung	9
2.10.4 Beschädigte Ladungsträger.....	9
2.10.5 Kontenabgleich	9
2.11 Reinigung.....	9
2.12 ESD Verpackung.....	10
2.12.1 ESD Warnhinweis.....	10
2.12.2 Kennzeichnung von Elektronik Bauteilen	10
2.13 Verpackungen von Tafelmaterial	10
3. DOKUMENTATION	11
3.1 Kennzeichnung gemäß VDA-Empfehlung 4902 oder 4994	11
3.1.1 Muster VDA Warenanhänger 4902 (nicht in Originalgröße)	11
3.1.2 Erläuterung des VDA Warenanhängers	12
3.2. Lieferscheine.....	13
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	13
VERPACKUNGSDATENBLATT	14
MITGELTENDE DOKUMENTE, AUFZEICHNUNGEN	15

1. Ziel

Die laufende Verbesserung der Geschäftsprozesse ist eine bedeutende Strategie von der HJS Emission Technology GmbH & Co. KG – nachfolgend HJS genannt. Dies gilt nicht nur für unsere Produkte, sondern auch für die logistischen Methoden des Materialflusses, die Verpackung, den Transport und das Materialhandling.

Ziel von HJS ist es das Handling im Materialfluss auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Teile im Anlieferzustand an die Fertigungsanlage weitergeleitet werden.

Um dies zu erreichen, müssen alle Verpackungs- und Transportmethoden den in dieser Vorschrift beschriebenen Festlegungen entsprechen. HJS zieht, wenn möglich, für die Lieferung von Serienteilen den Einsatz von Mehrwegbehältern vor, um Abfallbeseitigungs- und Umpackkosten zu reduzieren und um Schmutz durch Einwegverpackungen in der Produktion zu vermeiden.

Durch diese Vorschrift sollen dem Lieferanten die Verpackungsanforderungen von HJS vermittelt werden.

Die folgenden Vorschriften sollen dazu führen, dass durch:

- standardisierte Abmessungen
- standardisierte Kennzeichnung
- optimale Behälter- und Verpackungsgestaltung
- sortenreine und abgestimmte Mengeninhalte der Verpackung

ein rationeller und störungsfreier Materialfluss zwischen den Lieferanten und HJS gewährleistet wird.

Die Verpackungsvorschrift inklusive aller Anlagen beinhaltet die geltenden Verpackungsrichtlinien für Lieferanten von HJS. Sie ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen, welche unter www.hjs.com einzusehen sind.

2. Anforderungen an die Verpackung

- Schutz vor Beschädigungen (keine Qualitätsbeeinträchtigung)
- Einfache Handhabung
- Optimale Auslastung der Transporteinheiten und Ladehilfsmittel
- Kennzeichnung der Ware gemäß Anforderung an die Warenkennzeichnung (Kap. 3)
- Kennzeichnung der Verpackung nach ISO 780
- Stapelfähigkeit
- Transportsicherung
- Geeignet für den Transport und Ladetätigkeiten durch Flurförderzeuge
- Verwendung recyclingfähiger Transportverpackungen (Ein- und Mehrweg)
- Vermeidung bzw. minimaler Einsatz von Einwegverpackungsmaterialien
- Sauberer Zustand von Paletten, Behältern und Verpackungen
Kommt es auf Grund von mangelhafter oder verschmutzter Verpackung zu Qualitätsminderung der gelieferten Ware, haftet der Lieferant.
- Gegenstände (z.B. Zettel, Schnüre, Abdeckungen, ...), welche die Außenkonturen der Außenverpackung überschreiten, sind vor Versand zu entfernen.
- Einzelne Packstücke dürfen das Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.

2.1 Verpackungsrecycling und Abfallvermeidung

Verpackungen sind grundsätzlich unter ökonomischen und ökologischen Aspekten zu planen. Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Umweltgesetzgebung beinhalten entsprechend den ökologischen Prioritäten:

- *Verpackungsabfallvermeidung*
Verpackungsabfall auf das unmittelbare notwendige Maß beschränken
- *Verpackungsminimierung*
Mehrweg- und Einwegverpackungen sind nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu definieren und nur die notwendigen Verpackungen sollen verwendet werden.
- *Verpackungsverwertung*
Mehrweg- und Einwegverpackungen müssen eine umweltverträgliche Verwertung ermöglichen.

Um den Anforderungen aus der Verpackungsverordnung gerecht zu werden und um die Umwelt nicht unnötig zu belasten, sind nur umweltverträgliche Materialien einzusetzen. Die Anwendung von Füll- und Dämmmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.2 Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien

Material		Zugelassene Materialien	Nicht zugelassene Materialien
Verbundstoffe	Allgemein		Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoffe allgemein	Einweg	PE, PP sind nach DIN 6120 (Bildzeichen mit Kurzzeichen) zu kennzeichnen	PUR, EPS-Chips
	Mehrweg	ABS, PE, PP sind nach DIN 6120 zu kennzeichnen	PVC nur nach gesonderter Freigabe
Packstoffe aus Kunststoff	Schaumstoffe: Einweg	PE	
	Mehrweg	PE, PP	
	Schrumpf- und Stretchfolien	Nur PE mit Materialkennzeichnung nach DIN 6120	
	Beutel und Säcke aus Folie	<ul style="list-style-type: none"> Nur PE mit Materialkennzeichnung nach DIN 6120 Stoffgleiche Aufkleber und Klebestreifen 	
	Expandierendes Polystyrol (Styropor)		nur nach gesonderter Freigabe
Papier und Kartonagen		<ul style="list-style-type: none"> Muss frei sein von papierproduktionsschädlichen Stoffen und mit dem RESY-Symbol gekennzeichnet sein VCI-Papiere, die nachweislich mit Papier/Pappe stofflich verwertbar sind, müssen mit RESY-Symbol gekennzeichnet sein 	Mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen (z.B. Wachs-, Paraffin-, Bitumen-, Ölpapiere, Papier- und Selbstklebebänder)
Umreifung	Allgemein	PP	<ul style="list-style-type: none"> Polyamidbänder Polyesterbänder Stahlbänder sind nur noch bei hoher Belastung zulässig und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung
Holz	Allgemein	Nach IPPC Standard	<ul style="list-style-type: none"> Pressspanplatten/-paletten imprägniertes, lackiertes, beschichtetes Holz
Metall	Einweg Mehrweg	Nach Vorgabe o. Freigabe	nur nach gesonderter Freigabe

2.3 Verschließen von Packmitteln

Design und Konstruktion von Packmitteln sind so zu wählen, dass auf zusätzliche Verschlussmittel verzichtet werden kann. Wenn ein Packmittel durch ein zusätzliches Packhilfsmittel verschlossen werden muss, ist nach Möglichkeit auf einen einheitlichen Stoff und die problemlose Recyclingfähigkeit der gesamten Verpackung zu achten.

2.4 Gefahrgutkennzeichnung

Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. entflammbare Flüssigkeiten, Gase, Gifte, etc.) müssen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen und Handhabungsanweisungen deutlich sichtbar ausgestattet sowie für den Gefahrstoff gemäß den aktuellen Vorschriften geeignet und zugelassen sein. Stofftyp bzw. Stoffname, Warnhinweise und Handhabungsanweisungen dürfen nicht verdeckt werden.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen zählen u. a. Anordnung, Größe, Farbe, Dokumentation, Sprache und Träger der Kennzeichnung.

Die Verantwortung hierfür liegt beim Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, der Gefahrgut versendet, befördert, zur Beförderung verpackt oder zur Beförderung übergibt. Den Bestimmungen unterliegt nicht, wer Gefahrgüter nur in Empfang nimmt und auf dem Werksgelände transportiert.

Bei der Lieferung gefährlicher Güter müssen Warnsymbole in Übereinstimmung mit den europäischen oder internationalen Gesetzen und Vorschriften benutzt werden. Entsprechende Dokumentationen sind mitzuführen. Die notwendigen Deklarationen müssen auf den Versandpapieren vorhanden sein.

2.5 Standardabmessungen

Verpackungsart	Max. Länge in mm	Max. Breite in mm	Max. Höhe in mm
Einweg / Kleinsendungen	≤ 600	≤ 400	≤ 420
Mehrweg	≤ 600	≤ 400	≤ 420
Palette	≤ 1200	≤ 800 1000	≤ 1000

Packstücke zur manuellen Handhabung dürfen ein maximales Bruttogewicht von 15 kg und Ladeeinheiten ein maximales Bruttogewicht von 1500 kg nicht überschreiten.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch HJS freizugeben.

2.6 Verpackungsplanung

Vor der Serienbelieferung durch den Lieferanten ist grundsätzlich die Verpackung mit HJS abzustimmen, hierzu wird folgender Ablauf festgelegt:

- Der Einkauf sendet das Verpackungsdatenblatt an den Lieferanten (s. Anhang)
- Der Lieferant erstellt auf Grundlage der in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen einen Verpackungsvorschlag
- Das entsprechend ausgefüllte Verpackungsdatenblatt wird vom Lieferanten an HJS zurückgesendet und von der Fachabteilung überprüft und beurteilt
- Nach Festlegung der Verpackung sind Änderungen nur in Absprache mit HJS vorzunehmen

2.7 Einwegverpackung

Grundsätzlich ist die Nutzung von Mehrwegverpackungen anzustreben. Lassen Art und Größe des Produkts dies nicht zu ist die Einwegverpackung unter Nutzung des Verpackungsdatenblatts mit der zuständigen Fachabteilung bei HJS abzustimmen.

Einwegverpackungen werden grundsätzlich vom Lieferanten gestellt und müssen neben den genannten Anforderungen an Verpackungen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Stapelfähigkeit (bei Palettenverpackung), mind. 2-fach
- Kennzeichnung der max. Auflast oder Stapelfaktor
- Feuchtigkeitsschutz bei "Dry-Pack" -Sendungen
- Umweltfreundliche Entsorgung

Einwegpaletten müssen grundsätzlich für den innerbetriebliche Transport, Lagerung und Verwendung geeignet sein, ohne den Materialfluss einzuschränkenden. Bei der Bildung von Ladeeinheiten sind die einzelnen Komponenten gegen Verrutschen zu sichern. Packstücke oder sonstiges Material dürfen nicht über die Ladeinheit hinausragen. Bei Einsatz von Einwegverpackungen kommt die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle zum Tragen, das in den jeweiligen EG-Ländern national umgesetzt wurde. Danach sind Hersteller und Vertrieber verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Abweichungen hiervon sind entsprechend auf dem Verpackungsdatenblatt zu vermerken und mit HJS abzustimmen.

2.8 Mehrwegverpackung

Der Lieferant ist für die Beschaffung der Mehrwegverpackung verantwortlich, die Abstimmung der Mehrwegverpackung mit HJS wird wie unter Punkt 2.6 beschrieben durchgeführt. Eine Anlieferung in KLT kann nur von Lieferanten erfolgen, die selber anliefern und somit Leergut zurücknehmen können.

Für die Änderung bzw. Neuplanung einer Verpackung können folgende neutrale LT berücksichtigt werden:

LT-Bezeichnung	Farbe	Maße LxBxH	LT-Nr.
RL-KLT 3147	blau / RAL5005	297 x 198 x 147,5 mm	73
RL-KLT 4147	blau / RAL5005	396 x 297 x 147,5 mm	25
RL-KLT 6147	blau / RAL5005	594 x 396 x 147,5 mm	23
RL-KLT 6280	blau / RAL5005	594 x 396 x 280 mm	24
Euro- Gitterboxpalette	grau	1240 x 835 x 966 mm	2
Europalette		1200 x 800 mm	4

Das Thema Kostenübernahme und Kostenverantwortung ist grundsätzlich mit dem zuständigen Einkäufer zu klären (auch von Fracht/Versicherung, Schwund, Reparatur, ggf. Zoll, ...). Dies gilt bei Neudefinition einer Verpackung, wie auch bei einer Änderung, wenn sich diese auf den Preis (Teilepreis oder auch Kosten für Material und/oder Handling) auswirkt.

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich HJS vor, den jeweiligen Lieferanten mit entstehenden Handlings-, Entsorgungs- und Umpackkosten zu belasten.

Die Mehrwegverpackung ist mit der HJS Ident-Nr. und der gelieferten Anzahl auf dem Lieferschein aufzuführen.

2.9 Lieferanteneigene Verpackung

In Abstimmung mit HJS kann der Lieferant eigene Behälter oder Mehrwegverpackungen einsetzen. Diese lieferanteneigene Verpackung ist vor Vertragsabschluss vorzustellen und durch HJS genehmigen zu lassen.

2.10 Steuerung und Verwaltung von Mehrwegverpackung

2.10.1 Allgemeines

Alle für den Warenverkehr zwischen dem Lieferanten und HJS erforderlichen Umlaufmengen an Mehrwegverpackungen werden in Konten erfasst und verwaltet. Hierbei wird pro Lieferant und eingesetzte Mehrwegverpackung ein eigenes Konto eingerichtet und geführt. Der Lieferant hat ebenfalls entsprechende Konten anzulegen und zu verwalten und bei Aufforderung die Bewegungsdaten an HJS vorzulegen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in diesem Konto alle Zu- und Abgänge verbucht werden.

2.10.2 Ladungsträgersteuerung

Die Ladungsträgersteuerung erfordert genaue Ladungsträgerdaten, bezogen auf die zu liefernde Teilenummer. Somit hat von Seiten des Auftragnehmers die Angabe der Art, Anzahl und HJS Nummer der gelieferten Ladungsträger auf dem Lieferschein zu erfolgen. Die HJS Nummer der vom Auftragnehmer verwendeten Ladungsträger sind dieser Verpackungsvorschrift zu entnehmen.

Bei Anlieferung der Ware in Mehrwegladungsträgern erfolgt ein direkter Ladungsträgeraustausch in entsprechend gelieferter Menge. Entweder mit dem Lieferanten (KLT, DB-Europaletten, Eurogitterboxen, etc.) oder mit der Spedition (nur DB-Europaletten und Eurogitterboxen). Getauscht werden nur Original DB-/Eurogitterboxen mit gültiger EPAL Plakette und Europaletten mit EUR und EPAL Brandzeichen nach allgemeingültige Spezifikationen der Gütergemeinschaft Paletten (<http://www.gpal.de/>). Entsprechen die Ladungsträger nicht diesen Spezifikationen, werden die LT im Hause HJS entsorgt.

2.10.3 Beschaffung

Mehrwegverpackungen werden grundsätzlich vom Lieferanten beschafft, Abweichungen hiervon müssen mit HJS abgestimmt werden.

2.10.4 Beschädigte Ladungsträger

HJS prüft den Zustand der Ladungsträger beim Leergutausgang sowie beim Wareneingang und behält sich bei der Anlieferung beschädigter, falsch eingesetzter oder vorschriftswidrig beladener Ladungsträger vor, den Lieferanten mit Umpackkosten zu belasten oder die Annahme zu verweigern. Bei der Anlieferung einer reparaturbedürftigen Gitterbox ohne Abstimmung mit der HJS Fachabteilung, hat der Lieferant die Reparatur- und Rücksendekosten zu tragen. Nicht tauschfähige Paletten (z.B. Europaletten) werden wie Einwegpaletten behandelt. Die Qualitätsverantwortung für das zu verpackende Produkt liegt beim Lieferanten. Ein defekter KLT ist dann auszusortieren, wenn die Funktionsfähigkeit des KLT, der Schutz der Produkte oder die Tragfähigkeit des KLT nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei Beschädigungen im Bereich stabilisierender und tragender Element des KLT der Fall (z. B. an Ecken und Seitenwänden). Weiterhin gilt ein KLT als beschädigt, wenn dessen Nutzung zu Verletzungen führen kann (Unfallverhütung, Arbeitssicherheit).

2.10.5 Kontenabgleich

Der Lieferant hat monatlich mit HJS einen Abgleich der Konten durchzuführen. Hierzu erhält der Lieferant von HJS die Bewegungsdaten des HJS-Kontos und gleicht diese mit den Daten des von ihm eingerichteten Kontos ab. Hierbei sind auch alle auf dem Transport befindlichen Ladungsträger zu berücksichtigen. Alle daraus resultierenden Fehl- bzw. Differenzmengen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Kontenabgleichs an HJS zu melden und zu belegen. Die Meldung hat auch bei Übereinstimmung der Konten zu erfolgen. Sollte vom Lieferanten keine Rückmeldung auf den Kontenabgleich eingehen, werden die Bestandsdaten im HJS-Konto festgeschrieben und gelten vom Lieferanten als akzeptiert.

2.11 Reinigung

Um einen reibungslosen Fertigungsablauf zu gewährleisten ist es erforderlich, saubere Zulieferteile in sauberen Behältern zu erhalten. Jeder Lieferant ist daher verpflichtet, die Transportmittel sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sämtliche anhaftenden Teile (z. B. alte Etiketten, Klebebänder, ...) sind zu entfernen.

2.12 ESD Verpackung

Alle Elektronik Bauteile müssen pro Artikel bei Anlieferung durch einen ESD Polybeutel und alle stoßempfindlichen Elektronik Bauteile durch ESD Luftpolsterfolie geschützt werden. Elektrostatisch gefährdete Bauteile sind mit einem ESD Warnhinweis zu kennzeichnen (2.12.1)

2.12.1 ESD Warnhinweis



2.12.2 Kennzeichnung von Elektronik Bauteilen

Jedes elektronische Bauteil ist auf dem Polybeutel bzw. auf dem Luftpolsterbeutel mit einem Etikett zu beschriften, folgende Inhalte müssen auf dem Etikett vorhanden sein:

- Lieferantenummer
- HJS Artikelnummer (mit Barcode)
- Revisionsstand
- Herstelldatum
- Charge

Elektronik Bauteile die nachträglich programmiert werden sind von dieser Vorschrift 2.12 ausgenommen.

2.13 Verpackungen von Tafelmaterial

Bei der Verpackung von Tafelmaterial ist vom Lieferanten darauf zu achten, dass das Material grundsätzlich „lasergeeignet“ angeliefert wird. Dies bedeutet im Wesentlichen:

- Die Palette muss den Maßen des Tafelmaterials entsprechen (in der Regel 2500x1250mm)
- Der Aufbau der Palette muss, auch beim Transport durch einen Flurförderzeug, durchgängig die Ebenheit des Tafelmaterials gewährleisten
- Die Palette muss so konstruiert sein, dass sie mit einem Flurförderzeug transportiert werden kann
- Das Tafelmaterial muss sortenrein auf einer Palette angeliefert werden
- Das Gesamtgewicht einer Palette darf 1500 kg nicht überschreiten
- Die Verpackung muss Beschädigungen, insbesondere Zerkratzen verhindern
- Das Werkzeugnis hat bei der Anlieferung des Material diesem beizuliegen

3. Dokumentation

Eine schnelle und problemlose Erfassung im Wareneingang macht eine zuverlässige und eindeutige Kennzeichnung der Ware erforderlich. Falsche, nicht eindeutige oder fehlende Auszeichnung führt zu erheblichen Störungen und Kosten innerhalb Materialflusses. HJS behält sich vor, den Verursacher mit entsprechend aufgetretenen Kosten zu belasten.

3.1 Kennzeichnung gemäß VDA-Empfehlung 4902 oder 4994

Auf jeder Ladeinheit, jedem Behälter und jedem einzelnen Packstück ist ein barcodierter Warenanhänger gemäß VDA Empfehlung 4902 oder 4994 anzubringen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Warenanhänger mit dem im Packstück oder Ladungsträger befindlichen Inhalt übereinstimmen. Alle sonstigen Label und Prüfvermerke des Lieferanten müssen bei der Beladung des Behälters entfernt oder gut sichtbar entwertet werden.

Für die Kennzeichnung stehen je nach Verpackungsart 2 Formate zur Verfügung:

- Format 210 mm x 148 mm
- Format 210 mm x 74 mm (VDA-KLT-Label).

Das Format 210 x 148 wird als Warenanhänger bei GLT (Gitterboxen, geschlossener Kunststoffbehälter,...) bzw. als Sammelwarenanhänger pro Ladeinheit verwendet. Der KLT-Warenanhänger Format 210 x 74 wird für die Kennzeichnung von KLT bzw. Kartons eingesetzt.

3.1.1 Muster VDA Warenanhänger 4902 (nicht in Originalgröße)

(1) Warenempfänger Fa. Muster KG 00000 Musterstadt	(2) Abladestelle – Lagerort – Verwendungsschlüssel 384 T	(3) Lieferschein-Nr. (74) 12345678
(8) Sach-Nr. Kunde (P) A 123 456 7890		
(9) Füllmenge (Q) 1 000 St.	(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung Elektr. Steuergerät	
(12) Lieferanten-Nr. (V) 123 45678	(11) Sach-Nr. Lieferant (305) 987654321 B	
(15) Packstück-Nr. (S) 9876543 21	(13) Datum D 960126	(14) Änderungsstand Konstruktion D 940801
	(16) Chargen-Nr. (H) C 123456	

(1) Warenempfänger Fa. Muster KG 00000 Musterstadt		(2) Abladestelle – Lagerort – Verwendungsschlüssel 384 T		
(3) Lieferschein-Nr. (N) 12345678 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ Ort) A. Absender, Werk, 11111 Lieferstadt		
		(5) Gewicht Netto 34 kg	(6) Gewicht Brutto 158 kg	(7) Anzahl Packstücke 3
(8) Sach-Nr. Kunde (P) A 123 456 7890 				
(9) Füllmenge (C) 1 000 St. 		(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung Elektr. Steuergerät		
		(11) Sach-Nr. Lieferant (305) 987654321 B 		
(12) Lieferanten-Nr. (V) 123 45678 		(13) Datum D 960126		
		(14) Änderungsstand Konstruktion D 940801		
(15) Packstück-Nr. (S) 9876543 21 		(16) Chargen-Nr. (F) C 123456 		
<small>(17) A. Absender GmbH & Co. KG, 11111 Lieferstadt</small>		<small>Warenanhänger VDA 4902, Version 4</small>		

3.1.2 Erläuterung des VDA Warenanhängers

Folgende Feldinhalte sind wichtig für den Materialfluss bei HJS:

Feld Nr.	Feldname/ Datenelement	Bemerkung	Muss/ Kann	Bar-code
1	Warenempfänger	als Warenempfänger muss die gesamte Adresse des MPT Empfängerwerks angeführt werden; siehe Eintrag am Lieferabruf	M	Nein
2	Abladestelle – Lagerort	Einzutragen ist die Abladestelle entsprechend dem Eintrag im Lieferabruf	K	Nein
3	Lieferschein-Nummer	Lieferschein-Nummer muss mit den Daten auf Lieferschein bzw. EDI übereinstimmen	M	Ja
4	Lieferantenanschrift kurz	Kurzname, Werk, PLZ, Ort	M	Nein
5	Gewicht netto	Nettogewicht des Ladungsträgers [kg]	M	Nein
6	Gewicht brutto	(inkl. Verpackung) pro Ladeinheit/Behälter	M	Nein
7	Anzahl Packstücke	Anzahl der gelieferten Packstücke pro Lieferschein-Nr. oder Lieferung	M	Nein
8	Sachnummer Kunde	Sachnummer (Materialnummer), die HJS dem Teil zuteilt; siehe Eintrag im Lieferabruf	M	Ja

9	Füllmenge	pro Ladeinheit/Behälter	M	Ja
10	Benennung Lieferung, Leistung	Bezeichnung der Lieferung (Teilebezeichnung)	K	Nein
11	Sachnummer Lieferant	Interne Sachnummer beim Lieferanten	K	Nein
12	Lieferanten-Nummer	Identnummer, die HJS dem Lieferanten zuordnet	M	Ja
13	Datum	Produktionsdatum (P_JJ.MM.TT)	M	Ja
14	Änderungsstand Konstruktion	Identnummer, die HJS einer Konstruktionsänderung zuordnet	M	Nein
15	Packstücknummer	Identnummer, die der Lieferant einem Packstück zuordnet	K	Nein
16	Chargen Nummer	Identnummer, die der Hersteller einer Charge zuteilt	M	Ja
17	Lieferantenanschrift lang	Postanschrift des Lieferanten	K	Nein

Die Erläuterungen zum VDA 4994 sind der entsprechenden VDA Empfehlung zu entnehmen.


3.2. Lieferscheine

Bei der Anlieferung von Materialien, ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass der dazugehörige Lieferschein zwingend mindestens die HJS-Artikelnummer und die entsprechende HJS-Bestellnummer beinhaltet und in zweifacher Ausfertigung vorliegt.

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Acrylnitril-Butyl-Styrol
DIN	Deutsche Industrienorm
EPS	Expandiertes Polystyrol
GLT	Großladungsträger
IPPC	International Plant Protection Convention (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen)
KLT	Kleinladungsträger
PE	Polyethylen
PP	Polypropylen
PVC	Polyvinylchlorid
VCI	Volatile corrosion inhibitor
VDA	Verband der Automobilindustrie
WIP	work in process / Umlaufbestand
ESD	electrostatic discharge

Verpackungsdatenblatt

	<h2>Verpackungsdatenblatt</h2>		HJS Formblatt	
			C4-FB-09	
			Ausgabe: 04-09-2017	
Produktdaten				
HJS-Artikel-Nr.:		Lieferanten Artikel-Nr.:		
Artikel Bezeichnung:		Teilegewicht (kg):		
Lieferantendaten				
Lieferanten-Nr.:		PLZ, Standort:		
Lieferantenname:				
Ansprechpartner:				
Telefon-Nr.:				
Fax-Nr.:				
Email-Adresse:				
	Ladungsträger (LT)	Verpackungseinheit (VE)		
Einweg / Mehrweg:				
Bezeichnung (z.B. GIBO, EU-Palette, KLT):				
Packhilfsmittel (Zwischenlagen, Umreifungsband, Beutel)				
Abmaße [LxBxH] (befüllt):				
Menge pro vollen LT/VE [ME]:				
Anzahl VE pro Lage auf dem LT:				
Bruttogewicht LT/VE [kg]:				
Außenlagerfähig:				
Stapelfähigkeit des vollen LT/VE 1+:				
Eigentümer des LT/VE:				
Kommentar: z.B.: GIBO mit Kartontage verkleiden, Vorgehen Leergut				
Bild eines vollen Ladungsträgers und einer voller Verpackungseinheit				
Datum:	Aussteller:			

Mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen

Dokument-Nr.	Titel
94/62/EG	Verpackung und Verpackungsabfälle
DIN EN ISO 780	Verpackung - Bildzeichen für die Handhabung von Gütern
VDA 4902	Warenanhänger
VDA 4994	Global Transport Label GLT
VDA 4500	Kleinladungsträger (KLT)-System
	Spezifikation Europalette (EUR/EPAL)
	Qualitätsbeurteilung beim Tausch von EUR Boxpaletten (EUR/EPAL)